



Externe Ausbilderinnen und Ausbilder beim Österreichischen Bergrettungsdienst (ÖBRD)

A) Allgemeines

Prinzip der Pflichtversicherung

Alle Erwerbstätigen werden in Österreich in einem System der ex-lege-Versicherung, das heißt auf Grund des Gesetzes bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Eintreten eines bestimmten Sachverhaltes, Verwirklichung eines im Gesetz festgelegten Tatbestandes) und unabhängig von ihrem Wissen und Willen bzw. einer Anmeldung, in die Pflichtversicherung einbezogen.

Prinzip der Mehrfachversicherung

In der österreichischen Sozialversicherung gilt das Prinzip der Mehrfachversicherung. Alle in Betracht kommenden Erwerbstätigkeiten bewirken das Entstehen einer eigenen Pflichtversicherung.

Eine Person, die mehrere sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten (gemäß ASVG, B-KUVG, GSVG, BSVG, FSVG) ausübt, unterliegt auch mehrfach der Pflichtversicherung.

Beispiel: Eine Person ist Dienstnehmer nach dem ASVG und Neuer Selbständiger nach dem GSVG. Es besteht eine Pflichtversicherung nach dem ASVG (Dienstnehmer) und nach dem GSVG (Neuer Selbständiger).

Werden mehrere der Pflichtversicherung unterliegende Erwerbstätigkeiten ausgeübt, so sind grundsätzlich für jede Erwerbstätigkeit Beiträge bis zum Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten. Im Falle einer Mehrfachversicherung sind Versicherungsbeiträge zu jedem beteiligten Versicherungsträger zu bezahlen, wobei dadurch insgesamt aber nicht die Höchstbeitragsgrundlage überschritten werden darf.

B) Fallgruppen

Für die Beurteilung von Sachverhalten nach dem ASVG kommt es im Sinne des § 539a ASVG nicht (primär) auf die vertragliche Vereinbarung bzw. auf die Bezeichnung des Vertrages, sondern auf den wahren wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit an. Bei der Abgrenzung unselbständiger von selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit kommt es stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalles an.

Anmerkungen zu den Fallgruppen:

Externe Ausbilderinnen und Ausbilder unterstützen das Ausbildungsteam der Akademie in bestimmten Bereichen. Auf Grund der vielfältigen Tätigkeiten der externen Ausbilderinnen und Ausbilder im Zusammenhang mit den Ausbildungen wurden in Zusammenarbeit mit dem ÖBRD verschiedene Fallgruppen in Anlehnung an das Modell des Ausbildungszentrums in Tirol gebildet.

Für jede dieser Fallgruppen wurde ein konkreter Sachverhalt definiert. Die sozialversicherungsrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis dieser Sachverhalte. Sollte sich die Ausgestaltung der Tätigkeit wesentlich von dem dargestellten Sachverhalt unterscheiden oder ändern, kann dies unter Umständen zu einer abweichenden sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung führen.

1. Fallgruppe: Externe Bergführerinnen und Bergführer im Ausbildungszentrum

Sachverhalt:

- Vermittlung von **praktischen** Kenntnissen in der Ausbildung.
- Organisation durch den ÖBRD.
- Kein Lehrplan.
- Keine Einschulung.
- Keine Vorgaben und Weisungen durch den ÖBRD, abgesehen von fachlichen Vorgaben.
- Keine Dokumentations- und Berichtspflichten.
- Keine Ausübung als Hauptberuf.
- Unterstützung/Hilfe für den ÖBRD an vereinzelten Tagen.
- Vertretung aus bestimmten Gründen (Krankheit, Verhinderung) möglich.
- Entlohnung laut Tagessatz gemäß den Allgemeinen Tarifbestimmungen.
- Ausbilderin bzw. Ausbilder stellt Rechnung an den ÖBRD.
- Keine eigene Preisgestaltung der Ausbilderin bzw. des Ausbilders.
- Einsatz bloß geringwertiger Wirtschaftsgüter (zum Beispiel eigene Ausrüstung).
- Keine wesentliche eigene unternehmerische Struktur der Ausbilderin bzw. des Ausbilders (zum Beispiel keine Büroausstattung, keine Website, keine eigene Buchungsabwicklung, kein Mahnwesen oder Ähnliches, tritt nicht werbend am Markt auf etc.).

Sozialversicherungsrechtliche Einschätzung:

In der Regel Pflichtversicherung als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer (§ 4 Abs. 4 ASVG).

2. Fallgruppe: Externe Medics im Ausbildungszentrum

Sachverhalt:

- Abhaltung von Erste-Hilfe-Kursen in der Ausbildung.
- Angehörige der Gesundheitsberufe.
- Organisation durch den ÖBRD.
- Kein Lehrplan.
- Keine Einschulung.
- Keine Vorgaben und Weisungen durch den ÖBRD.
- Keine Dokumentations- und Berichtspflichten.
- Keine Ausübung als Hauptberuf.
- Kursabhaltung an vereinzelten Tagen für den ÖBRD Tirol.
- Vertretung aus bestimmten Gründen (Krankheit, Verhinderung) möglich.
- Entlohnung angelehnt an Tagessatz gemäß den Allgemeinen Tarifbestimmungen.
- Medic stellt Rechnung an den ÖBRD.
- Keine eigene Preisgestaltung des Medic.
- Einsatz bloß geringwertiger Wirtschaftsgüter (zum Beispiel eigene Ausrüstung).
- Keine wesentliche eigene unternehmerische Struktur des Medics (zum Beispiel keine Büroausstattung, keine Website, keine eigene Buchungsabwicklung, kein Mahnwesen oder Ähnliches, tritt nicht werbend am Markt auf etc.).

Sozialversicherungsrechtliche Einschätzung:

In der Regel Pflichtversicherung als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer (§ 4 Abs. 4 ASVG).

Ausnahme: Sofern es sich bei Medics um Ärztinnen und Ärzte handelt, die einer Kammer der freien Berufe angehören, sind sie von der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG ausgenommen und unterliegen auf Grund ihrer Tätigkeit für den ÖBRD keiner Pflichtversicherung nach dem ASVG.

3. Fallgruppe: Externe Aufsichtspersonen bei Bezirksübungen

Sachverhalt:

- Unterstützung und Betreuung während der Bezirksübungen.
- Organisation und Terminplanung durch den ÖBRD.
- An zeitliche und inhaltliche Vorgaben bezüglich Ablauf und Durchführung gebunden.
- Vorgaben zur durchzuführenden Tätigkeit.
- Gleiche Einbindung und Ausübung der Tätigkeit wie angestellte Ausbilderinnen und Ausbilder.
- Vertretung nur durch andere Ausbilderinnen und Ausbilder möglich.
- Betriebsmittel werden durch den ÖBRD bereitgestellt.

Sozialversicherungsrechtliche Einschätzung:

In der Regel Pflichtversicherung als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer (§ 4 Abs. 2 ASVG). Ebenso ist von einer Lohnsteuerpflicht auszugehen (§ 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988).

4. Fallgruppe: Externe Ausbilderinnen und Ausbilder beim Vorbereitungstag für die Aufnahmeprüfung

Sachverhalt:

- Betreuung und Durchführung der Eignungsprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufnahmeprüfung.
- Organisation durch den ÖBRD.
- Kein Lehrplan.
- Keine Einschulung.
- Keine Vorgaben und Weisungen durch den ÖBRD.
- Keine Dokumentations- und Berichtspflichten.
- Keine Ausübung als Hauptberuf.
- Unterstützung/Hilfe für den ÖBRD Tirol an vereinzelten Tagen.
- Vertretung durch andere Personen aus dem Ausbildungsteam möglich.
- Entlohnung laut Tagessatz gemäß den Allgemeinen Tarifbestimmungen.
- Ausbilderin bzw. Ausbilder stellt Rechnung an den ÖBRD.
- Keine eigene Preisgestaltung der Ausbilderin bzw. des Ausbilders.
- Einsatz bloß geringwertiger Wirtschaftsgüter (zum Beispiel eigene Ausrüstung).
- Keine wesentliche eigene unternehmerische Struktur der Ausbilderin bzw. des Ausbilders (zum Beispiel keine Büroausstattung, keine Website, keine eigene Buchungsabwicklung, kein Mahnwesen oder Ähnliches, tritt nicht werbend am Markt auf etc.).

Sozialversicherungsrechtliche Einschätzung:

In der Regel Pflichtversicherung als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer (§ 4 Abs. 4 ASVG).

5. Fallgruppe: Externe Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder

Sachverhalt:

- Abhaltung von Theorie- und Praxiskursen für Hundeführerinnen und Hundeführer und deren Suchhunde.
- Organisation und Terminplanung durch den ÖBRD.
- Modularer Ausbildungsplan liegt vor.
- Zeitliche und inhaltliche Vorgaben durch den ÖBRD.
- Vertretung aus bestimmten Gründen (Krankheit, Verhinderung) möglich.
- Entlohnung angelehnt an den Tagessatz gemäß den Allgemeinen Tarifbestimmungen.
- Ausbilderin bzw. Ausbilder stellt Rechnung an den ÖBRD.
- Keine eigene Preisgestaltung der Ausbilderin bzw. des Ausbilders.
- Einsatz bloß geringwertiger Wirtschaftsgüter (zum Beispiel eigene Ausrüstung).

- Keine wesentliche eigene unternehmerische Struktur der Ausbildnerin bzw. des Ausbildners (zum Beispiel keine Büroausstattung, keine Website, keine eigene Buchungsabwicklung, kein Mahnwesen oder Ähnliches, tritt nicht werbend am Markt auf etc.).

Sozialversicherungsrechtliche Einschätzung:

In der Regel Pflichtversicherung als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer (§ 4 Abs. 2 ASVG). Ebenso ist von einer Lohnsteuerpflicht auszugehen (§ 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988).

Abkürzungen:

ASVG = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

B-KUVG = Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

BSVG = Bauern-Sozialversicherungsgesetz

EStG 1988 = Einkommensteuergesetz 1988

GSVG = Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

FSVG = Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, www.gesundheitskasse.at/impressum

Satz- und Druckfehler vorbehalten.